

S a t z u n g
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,30 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Aus- und Fortbildungslehrgänge am Standort:
Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen am Standort erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr keine Aufwandsentschädigung. Die Kosten für ein gemeinsames Essen zum Lehrgangs-Abschluss werden jedoch von der Gemeinde übernommen. Die Kosten für das gemeinsame Essen und für etwaige Lehrmittel werden bei Teilnehmern aus anderen Feuerwehren gegenseitig verrechnet.
- (2) Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene:
Für die Teilnahme an einem Funker-Lehrgang wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 60,00 € gewährt. Für die Teilnahme an einem Atemschutz- und Maschinisten-Lehrgang wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 100,00 € gewährt.
- (3) Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule:

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Bruchsal werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Anstelle des entstehenden Verdienstaufschlags kann auf Antrag auch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde, maximal jedoch 80,00 € je Tag ausbezahlt werden.

- (4) Lehrfahrten für Kommandanten und Abteilungskom. an Wochenenden:
Kommandanten und Abteilungskommandanten erhalten für Lehrfahrten an Wochenenden keine Aufwandsentschädigung.
- (5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 2, 3 oder 4 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.930,00 €/Jahr
Stellvertretende Kommandanten	620,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	490,00 €/Jahr

Abteilungsverantwortliche:	
Kommandant Trochtelfingen	620,00 €/Jahr
Kommandant Mägerkingen	410,00 €/Jahr
Kommandant Steinhilben	410,00 €/Jahr
Kommandant Wilsingen	330,00 €/Jahr
Kommandant Hausen	330,00 €/Jahr

Stellv. Kommandant Trochtelfingen	160,00 €/Jahr
Stellv. Kommandant Mägerkingen	110,00 €/Jahr
Stellv. Kommandant Steinhilben	110,00 €/Jahr
Stellv. Kommandant Wilsingen	90,00 €/Jahr
Stellv. Kommandant Hausen a.d.L.	90,00 €/Jahr

Jugendfeuerwehrwart Trochtelfingen	160,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Mägerkingen	110,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Steinhilben	110,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Wilsingen	90,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Hausen	90,00 €/Jahr

Die Gerätewarte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 11,00 €/Stunde.

(2) Feuer-Sicherheitswachen werden analog zu § 1 Absatz 1 abgegolten.

§ 4

Entschädigung für Haushalt führende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 € je Stunde, maximal jedoch 50,00 € je Tag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 26.02.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Trochtelfingen, 16.05.2018

gez.

Christoph Niesler

Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Trochtelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.